

VI Nr. 2261/2024
VM-1
Jänner 2024

Gültigkeitsdauer von Zu- und Überweisungen – Änderung der Krankenordnung

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

zu Beginn der COVID-19-Pandemie wurde mit einer Änderung der Krankenordnung die **Gültigkeitsdauer von Zu- und Überweisungen** im zeitlichen und sachlichen Kontext mit der COVID-19-Pandemie auf sechs Monate verlängert. Mit Beschluss der Hauptversammlung der ÖGK wurde diese Sonderregelung mit 31.12.2023 aufgehoben. Gleichzeitig wurde die reguläre Gültigkeitsdauer mit Wirkung ab 01.01.2024 auf **drei Monate** ab Ausstellung verlängert (Änderung § 7 Krankenordnung ÖGK).

Bei bewilligungspflichtigen Leistungen ist die Überweisung oder Zuweisung der ÖGK innerhalb eines Monats ab Ausstellung zur Bewilligung vorzulegen und sind die entsprechenden Leistungen innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Bewilligung durch die ÖGK in Anspruch zu nehmen.

Bei Leistungen, für die eine elektronische Administrationsunterstützung durch das elektronische Kommunikationsservice (eKOS) besteht, beträgt die Gültigkeitsdauer ebenfalls drei Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag der Erfassung in eKOS bzw im Falle einer Bewilligungspflicht mit dem Datum der Bewilligung durch die ÖGK.

Die neue Gültigkeitsregelung wird auch in eKOS implementiert.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme dieser Änderungen.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse VM1 Oberösterreich:

Sandra Prack, sandra.prack@oegk.at, Tel. +43 50766-14104818

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesel, MPM
*Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1*